Vertrag stille Gesellschafter
der „WIR für UNS“ – Regionales Netzwerk Gesundheit und Pflege

Inhaltsübersicht

§ 1 Präambel
§ 2 Sitz und Zweck der Gesellschaft
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Mittelverwendung
§ 5 Beteiligung
§ 6 Informations- und Kontrollrechte der stillen Gesellschafter
§ 7 Dauer der Beteiligung; Austritt eines stillen Gesellschafters
§ 8 Schlussbestimmung

Stand: 03.12.2025

§ 1 Präambel
(1) Diese Gesellschaft wird gegründet zur Unterstützung eines „regionalen Netzwerkes Gesundheit und Pflege“ als stille Gesellschaft zur UG (haftungsbeschränkt) „WIR für UNS“.
(2) Die Gründung der Gesellschaft erfolgt aus rein ideellem Interesse, im Sinne einer sorgenden Gemeinschaft die Menschen mit Unterstützungsbedarf, Pflegeempfänger und pflegende Angehörige durch den Aufbau und die Stärkung der familiären, ehrenamtlichen und professionellen Unterstützungs- und Pflegestrukturen bei der Betreuung und Pflege in der eigenen Häuslichkeit, in ambulanten, teilstationären oder stationären Pflegeeinrichtungen hilft und Not lindert.

§ 2 Sitz und Zweck der Gesellschaft
(1) Der Sitz der stillen Gesellschaft ist Scheinfeld.
(2) Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der sozialen Belange der Mitglieder, der Gesundheit der Einwohner der kommunalen Allianz „ILE Franken3“ und der Versorgungsstrukturen sowie des Angebots von Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Pflege, um absehbaren Versorgungslücken in Folge der demographischen Entwicklungen und des anhaltenden Fachkräftemangels im Gesundheits- und Pflegebereich entgegenzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit
(1) Die UG (haftungsbeschränkt) und die stille Gesellschaft verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck der UG (haftungsbeschränkt) sowie der stillen Gesellschaft ist in der Präambel der UG (haftungsbeschränkt), § 1 beschrieben.
(3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Konzipierung, Umsetzung und Implementierung von Projekten, die dem Nutzen der Gesellschaft in den sozialen Nahräumen des Planungsbereiches ILE Franken3 dienen.
(4) Die stille Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung
(1) Mittel der stillen Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
(2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der UG (haftungsbeschränkt) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beteiligung
(1) An dieser stillen Gesellschaft beteiligen sich die im Anhang genannten Personen und Firmen.
(2) Die Bareinlage beträgt mindestens 200 Euro oder ein durch 50 teilbarer höherer Betrag.
(3) Die Einlage ist spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die WIR für UNS UG (haftungsbeschränkt) & still fällig.
(4) Die Einlage des stillen Gesellschafters wird auf ein Einlagekonto gebucht. Es ist fest und unverzinslich.

§ 6 Informations- und Kontrollrechte der stillen Gesellschafter
(1) Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Geschäftsinhaberin zu prüfen. Darüber hinaus besitzt er das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung der UG (haftungsbeschränkt).
(2) Die stillen Gesellschafter wählen dazu ihrerseits einen Gesellschafterrat, der die Ziele aller stillen Gesellschafter gegenüber der UG (haftungsbeschränkt) vertritt. Dieser besteht aus mindestens drei stillen Gesellschaftern. Ab mehr als 60 stillen Gesellschaftern kann pro

angefangene 20 stille Gesellschafter ein weiteres Mitglied des Gesellschafterrats bestellt werden.
Der Gesellschafterrat wird zur Gesellschafterversammlung der UG (haftungsbeschränkt) eingeladen.
(3) Bei der Ausübung der Kontrollrechte kann der Gesellschafterrat auf Kosten der UG (haftungsbeschränkt) einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen.
(4) Jeder stille Gesellschafter hat unabhängig von der Höhe seines Beteiligungskapitals ein Stimmrecht.
Jeder stille Gesellschafter hat das Recht, bis zu zwei weitere stille Gesellschafter nach erteilter schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Jeder stille Gesellschafter kann sich nach erteilter schriftlicher Vollmacht sowohl von einem stillen Gesellschafter der Gesellschaft, von seinem Ehegatten als auch von seinen Kindern vertreten lassen.

§ 7 Dauer der Beteiligung; Austritt eines stillen Gesellschafters
(1) Die stille Beteiligung wird auf unbestimmte Zeit gewährt.
(2) Erst mit Zahlung seines Gesellschaftsanteils entsteht eine Mitgliedschaft in der stillen Gesellschaft.
(3) Der Vertrag kann vom stillen Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ganz oder teilweise gekündigt werden.
(4) Der stille Gesellschafter erhält nach Ende seiner Beteiligung maximal seine Einlage zurück.

§ 8 Schlussbestimmungen
(1) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist bzw. wird, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Im Falle von etwaigen Vertragslücken verpflichten sich die Vertragsparteien, diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen, die dem entspricht, was die Vertragsparteien bei einer angemessenen Abwägung ihrer jeweiligen Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Punkt bedacht hätten.
(2) Gesonderte, nicht in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen dem Vertragswerk zugefügt werden. Andere, nicht schriftliche Vereinbarungen sind daher nichtig.
(3) Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz der UG (haftungsbeschränkt).

Anhang

Beteiligung
An diesem Dienstleistungsgewerbe WIR für UNS UG (haftungsbeschränkt) & still beteiligt sich als typisch stiller Gesellschafter:

Herr/Frau/Firma: .....

Geboren am: .....

Wohnhaft in .....

mit Wirkung ab: .....